



## Betriebswirtschaftliche Hinweise der Architektenkammer Rheinland-Pfalz

Stand: 26.03.2020 (die Angaben werden regelmäßig aktualisiert)

1. **Allgemeine Hinweise**
2. **Schutzschild für Rheinland-Pfalz – Nachtragshaushalt und Soforthilfefonds**
3. **Steuererleichterungen**
4. **Bürgschaften durch das Land Rheinland-Pfalz**
5. **Kurzarbeitergeld**
6. **Entschädigung bei Verdienstausfall durch Quarantäne**
7. **Insolvenzantragspflicht für durch die Corona-Epidemie geschädigte Unternehmen soll ausgesetzt werden**
8. **Beiträge zum Versorgungswerk**
9. **Eigene Rahmenbedingungen klären**

### 1. Allgemeine Hinweise

Die Bundesregierung führt auf der Seite des Bundeswirtschaftsministeriums aus, dass sie entschlossen und mit aller Kraft den wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus entgegentritt. Sie kündigt an, dass ein weitreichendes Maßnahmenbündel Arbeitsplätze schützen und Unternehmen unterstützen wird („Schutzschirm für die Wirtschaft“). Firmen und Betriebe werden mit ausreichend Liquidität ausgestattet, damit sie gut durch die Krise kommen.

Dazu gehören konkret:

- Direktzuschüsse für Kleinunternehmer und Soloselbständige
- Flexibleres Kurzarbeitergeld
- Liquiditätshilfen
- Steuerstundung

Die Liquidität von Unternehmen wird durch steuerliche Maßnahmen verbessert. Zu diesem Zweck wird die **Stundung von Steuerzahlungen erleichtert**, Vorauszahlungen können leichter abgesenkt werden. Auf Vollstreckungen und Säumniszuschläge wird im Zusammenhang mit den Corona-Auswirkungen verzichtet.

Die Liquidität von Unternehmen wird durch neue, im Volumen unbegrenzte Maßnahmen geschützt. Dazu werden die bestehenden Programme für Liquiditätshilfen ausgeweitet und für mehr Unternehmen verfügbar gemacht, etwa die KfW- und ERP-Kredite.



Die zentrale Botschaft der Bundesregierung lautet: „Es ist genug Geld vorhanden, um die Krise zu bekämpfen und wir werden diese Mittel jetzt einsetzen. Wir werden alle notwendigen Maßnahmen ergreifen. Darauf kann sich jede und jeder verlassen.“

Quelle: <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/coronavirus.html>

Steuerliche Hilfen sind bei Ihrem jeweils zuständigen Finanzamt zu beantragen, hier finden Sie auch weitere Informationen. Die Kontaktdaten der verschiedenen Finanzämter in Rheinland-Pfalz finden Sie hier:

<https://fm.rlp.de/de/service/behoerdenverzeichnis/finanzaemter/>

## 2. Schutzschild für Rheinland-Pfalz – Nachtragshaushalt und Soforthilfefonds

Das Landeskabinett hat am 25.3.2020 mit dem „**Schutzschild für Rheinland-Pfalz**“ einen sehr hohen Nachtragshaushalt beschlossen. Die Landesregierung wird für die Bekämpfung der Corona-Pandemie und ihrer Folgen **3,3 Milliarden Euro** in einer **Kombination aus Bürgschaften, Barmitteln und Verpflichtungsermächtigungen** bereitstellen und am Freitag in den Landtag einbringen.

Der Nachtragshaushalt sieht die Bereitstellung von Mitteln vor, um weitere Unterstützungen zur Stabilisierung der Wirtschaft zu leisten. So wird der Bürgschaftsrahmen zur Wirtschaftsförderung um 2,2 Milliarden Euro auf dann 3 Milliarden Euro angehoben. Als weitere Maßnahme werden wir die Bürgschaftsquote auf bis zu 90% der Kreditsumme erhöhen. Damit wird die Attraktivität der Bürgschaftsprogramme deutlich erhöht. Um die gestiegenen Anforderungen bei der ISB zu bewältigen, wird das Eigenkapital der ISB um 50 Millionen Euro erhöht.

Konkret sehen die **Soforthilfen** von Bund und Land folgendes vor:

- **Selbstständige und Unternehmen bis zu 5 Beschäftigten:**

**9.000** Euro Zuschuss aus dem Bundesprogramm

**10.000** Euro Sofortdarlehen des Landes bei Bedarf.

Insgesamt beträgt die Soforthilfe 19.000 Euro:

- **Unternehmen von 6 bis 10 Beschäftigten:**

**15.000** Euro Zuschuss aus dem Bundesprogramm

**10.000** Euro Sofortdarlehen des Landes bei Bedarf.

Insgesamt beträgt die Soforthilfe 25.000 Euro.



- **Unternehmen von 11 bis 30 Beschäftigten:**

Bis zu **30.000** Euro Sofortdarlehen des Landes zuzüglich einem Landes-Zuschuss über 30 Prozent der Darlehenssumme.

Insgesamt beträgt die Soforthilfe 39.000 Euro.

Quelle: <https://fm.rlp.de/de/presse/detail/news/News/detail/schutzschild-fuer-rheinland-pfalz-regierung-beschliesst-nachtragshaushalt-und-soforthilfefonds/>

### 3. Steuererleichterungen

Die Finanzämter werden ab sofort **Fristverlängerungsanträgen** wegen der Corona-Krise von Angehörigen der steuerberatenden Berufe für Steuererklärungen rückwirkend ab dem 1. März 2020 bis zum 31. Mai 2020 entsprechen. Diese Regelung bezieht sich auf die sogenannten Jahressteuererklärungen wie zum Beispiel die Einkommensteuererklärung, deren Abgabefrist bereits am 28. Februar 2020 abgelaufen ist oder demnächst ablaufen wird. Auf Antrag werden bereits festgesetzte Verspätungszuschläge in den Fällen der rückwirkenden Fristverlängerung erlassen.

Die Verlängerung von allgemeinen Fristen zum Beispiel für Stellungnahmen, Anforderung von Unterlagen und Rückfragen werden die Finanzämter auf entsprechenden Antrag großzügig handhaben. Gleiches gelte laut Landesregierung im Umgang mit Jahressteuererklärungen von nicht steuerlich beratenen Bürgerinnen und Bürgern, denen aufgrund der aktuellen Situation die Fristwahrung erschwert ist. Neu zu setzende Fristen würden großzügig bemessen. Aufgrund der durch die Corona-Krise angespannten Personalsituation in den Steuerberatungskanzleien sei es sachgerecht, für einen gewissen Zeitraum auf die Prüfung des Verschuldens einer Fristversäumnis zu verzichten.

Bereits seit vergangener Woche können Steuerpflichtige Anträge auf **Anpassung der Vorauszahlungen** sowie **Steuerstundung** stellen. Stundungen können dabei auch zinsfrei ausgesprochen werden. Zugleich soll bei den Betroffenen von Vollstreckungsmaßnahmen abgesehen und auf die Erhebung von Säumniszuschlägen verzichtet werden. Die Finanzämter werden außerdem bei der Nachprüfung der Voraussetzungen keine strengen Anforderungen stellen. Allen Betroffenen wird empfohlen, sich mit ihrem Finanzamt frühzeitig in Verbindung zu setzen und entsprechende Anträge einzureichen.



Für Anträge auf zinslose Stundung und Herabsetzung von Vorauszahlungen steht auf den Homepages der Finanzämter und des Landesamts für Steuern bereits **Antragsformulare** zur Verfügung:

[https://www.lfst-rlp.de/fileadmin/user\\_upload/Anlage\\_3\\_Antragsvordruck\\_.pdf](https://www.lfst-rlp.de/fileadmin/user_upload/Anlage_3_Antragsvordruck_.pdf)

Folgende weitere **Antragsformulare** stehen für steuerliche Hilfen in Zeiten von Corona zur Verfügung:

**Antrag auf zinslose Stundung/Antrag auf Herabsetzung von Vorauszahlungen:**

[https://www.lfst-rlp.de/fileadmin/user\\_upload/Antrag\\_Stundung\\_Herbsetzung\\_Corona.pdf](https://www.lfst-rlp.de/fileadmin/user_upload/Antrag_Stundung_Herbsetzung_Corona.pdf)

Wer bereits für **MeinELSTER** registriert ist, kann Anträge auf Anpassung von Vorauszahlungen sowie Anträge auf Fristverlängerung auch bequem **online** stellen:

[www.elster.de/eportal/formulare-leistungen/alleformulare/eingvorauszlq](http://www.elster.de/eportal/formulare-leistungen/alleformulare/eingvorauszlq)

bzw.

[www.elster.de/eportal/formulare-leistungen/alleformulare/ingfristverl](http://www.elster.de/eportal/formulare-leistungen/alleformulare/ingfristverl)

**Weitere Informationen** und die **Antragsformulare für Fristverlängerungen** hierzu finden Sie hier:

<https://fm.rlp.de/de/presse/detail/news/News/detail/fristverlaengerungsantraege-wegen-der-corona-krise/>

#### 4. Bürgschaftsvergaben durch das Land Rheinland-Pfalz

Aufgrund der Ausbreitung des Corona-Virus sehen sich viele Unternehmen in Rheinland-Pfalz in ihrer Existenz bedroht. Den betroffenen Unternehmen soll schnell und unbürokratisch durch Bürgschaftsvergaben des Landes geholfen werden.

Größere Bürgschaften über 2,5 Millionen Euro werden von der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) oder dem Land übernommen. Der Höchstbetrag für **ISB-Bürgschaften** wird dabei von derzeit 3,5 Millionen Euro auf 5 Millionen Euro erhöht. Weil ISB-Bürgschaften in einem sehr schlanken Verfahren ausgereicht werden können, trägt diese Sofortmaßnahme dazu bei, Unternehmen schnell mit der benötigten Liquidität zu versorgen. Bürgschaften ab 5 Millionen Euro werden auch weiterhin als Landesbürgschaften vergeben.



Für kleinere Bürgschaften, die von der Bürgschaftsbank Rheinland-Pfalz ausgereicht werden, wurde der Höchstbetrag bereits von 1,25 Millionen auf 2,5 Millionen Euro angehoben. Bund und Länder übernehmen dabei anteilig einen Teil des Risikos der Bürgschaftsbank durch Rückbürgschaften. Angesichts der gegenwärtigen Situation wird das Land nun seinen Haftungsanteil, ebenso wie der Bund, erhöhen. Um Unternehmen schnell mit Liquidität versorgen zu können, erhält die Bürgschaftsbank zudem die Möglichkeit, Bürgschaftsentscheidungen bis zu einem Betrag von 250.000 Euro in einem vereinfachten Verfahren sehr kurzfristig eigenständig zu treffen („Express-Bürgschaften“).

In jedem Fall sollten sich Unternehmen bei drohenden Liquiditätsengpässen frühzeitig an ihre **Hausbank** wenden. Diese wenden sich dann an die Bürgschaftsbank bzw. ISB.

Bei Fragen ist die **Hotline der Bürgschaftsbank** zu erreichen unter

- Telefonnummer 06131/62915-65,

die **Hotline der ISB** unter

- Telefonnummer 06131/6172-1333.

Quelle:

<https://fm.rlp.de/de/presse/detail/news/News/detail/sofortmassnahmen-zur-unterstuetzung-von-unternehmen-bei-der-bewaeltigung-der-corona-krise/>

## 5. Kurzarbeitergeld

Unter Kurzarbeit wird eine vorübergehende Verkürzung der betriebsüblichen normalen Arbeitszeit verstanden. Vorübergehend liegt ein solcher Arbeitsausfall vor, wenn sich aus den Gesamtumständen des Einzelfalls ergibt, dass mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zeit wieder mit dem Übergang zur Vollarbeit zu rechnen ist. Die Beabsichtigung einer Büroschließung würde also dagegensprechen.

Folge von Kurzarbeit ist, dass einerseits der Arbeitnehmer von seiner Verpflichtung zur Arbeitsleistung befreit wird und andererseits kein Vergütungsanspruch mehr besteht. Zum Ausgleich erhält der Arbeitnehmer dafür Kurzarbeitergeld. Mit dem Kurzarbeitergeld sollen trotz Arbeitsausfalls die Arbeitsplätze erhalten bleiben.

Arbeitgeber und die Arbeitnehmer müssen zuvor im Rahmen ihrer Schadensminderungspflicht alles getan haben, um Arbeitsausfall zu vermeiden. Dazu gehört z.B. die Gewährung von Urlaub und das Nutzen von im Betrieb zulässigen Arbeitszeitschwankungen. Der Arbeitgeber ist nicht berechtigt, einseitig Kurzarbeit einzuführen. Sofern es keine betriebliche



Abrede gibt (was bei Architekten auch eher ungewöhnlich wäre), kann eine einzelvertragliche Vereinbarung des Arbeitgebers zur Einführung von Kurzarbeit berechtigen.

Falls Architekturbüros aufgrund des Corona-Virus Kurzarbeit anordnen und es dadurch zu Entgeltausfällen kommt, können betroffene Beschäftigte Kurzarbeitergeld erhalten. Diese Leistung muss vom Arbeitgeber beantragt werden. Die Gewährung von Kurzarbeitergeld ist von der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen abhängig, die kumulativ vorliegen müssen.

Ein Anspruch auf Kurzarbeitergeld besteht, wenn

- ein erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall vorliegt
- die betrieblichen Voraussetzungen erfüllt sind
- die persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind und
- der Arbeitsausfall angezeigt worden ist.

Aufgrund der aktuellen Situation wurden von der Bundesregierung Erleichterungen hinsichtlich der Nutzung der Möglichkeit des Kurzarbeitergeldes geschaffen, welche rückwirkend zum 1. März 2020 ausbezahlt werden (Stand 18.03.2020). Zu diesen gehören:

- Anspruch besteht, wenn mindestens 10 Prozent der Beschäftigten einen Arbeitsentgeltausfall von mehr als 10 Prozent haben
- Anfallende Sozialversicherungsbeiträge werden für ausgefallene Arbeitsstunden zu 100 Prozent erstattet.
- Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter können ebenfalls in Kurzarbeit gehen und haben Anspruch auf Kurzarbeitergeld.
- In Betrieben, in denen Vereinbarungen zu Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, wird auf den Aufbau negativer Arbeitszeitkonten verzichtet.

Zur weiteren Beschäftigung mit Kurzarbeit verweisen wir auf folgende Seiten, die auch Quellen dieses Texts sind:

<https://www.arbeitsagentur.de/news/kurzarbeit-wegen-corona-virus>

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-bei-entgeltausfall>

[https://www.arbeitgeber.de/www/arbeitgeber.nsf/id/de\\_corona](https://www.arbeitgeber.de/www/arbeitgeber.nsf/id/de_corona)

Den konkreten **Antrag auf Kurzarbeitergeld** erhalten Sie hier:

[https://www.arbeitsagentur.de/datei/antrag-kug107\\_ba015344.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/antrag-kug107_ba015344.pdf)

(Weitere Quelle: Kreitke/Voelzke, in: Küttner, Personalbuch, Kurzarbeit)



## 6. Entschädigung bei Verdienstaussfall durch Quarantäne

Wer aufgrund des Corona-Virus offiziell unter Quarantäne gestellt wird, einem Tätigkeitsverbot unterliegt und dadurch einen Verdienstaussfall erleidet, kann gemäß [§ 56 IfSG](#) über das örtlich zuständige Gesundheitsamt eine Entschädigung beantragen. Auch selbständige Architektinnen und Architekten erhalten den Verdienstaussfall ersetzt.

Grundlage der Berechnung der Entschädigung für Selbständige ist eine Bescheinigung des Finanzamtes über die Höhe des letzten beim Finanzamt nachgewiesenen Arbeitseinkommens. Neben dem Verdienstaussfall können Selbstständige bei einer Existenzgefährdung Mehraufwendungen auf Antrag in angemessenem Umfang geltend machen.

**Fristen** sind zu beachten: Drei Monate nach Einstellung der verbotenen Tätigkeit oder dem Ende der zuständigen Behörde! Die zuständige Behörde ist das **Gesundheitsamt**. Die Kontaktdaten erhalten Sie unter:

<https://landkreistag.rlp.de/homepage/gesundheitsaemter-in-rheinland-pfalz/>

Informationen zu **Ersatzleistungen der Gesundheitsämter** finden Sie hier:

[https://lsjv.rlp.de/fileadmin/lsjv/Dateien/Aufgaben/Gesundheit/Oeffentliches Gesundheitswesen/Infektionsschutzgesetz/Informationen Ersatzleistungen Entschaedigungen Hilfeleistungen.pdf](https://lsjv.rlp.de/fileadmin/lsjv/Dateien/Aufgaben/Gesundheit/Oeffentliches_Gesundheitswesen/Infektionsschutzgesetz/Informationen_Ersatzleistungen_Entschaedigungen_Hilfeleistungen.pdf)

Das Formular für einen **Antrag auf Erstattung des Verdienstaussfalles** nach § 56 IfSG finden Sie hier:

[https://lsjv.rlp.de/fileadmin/lsjv/Dateien/Aufgaben/Gesundheit/Oeffentliches Gesundheitswesen/Infektionsschutzgesetz/Antrag\\_56\\_30\\_ifsg.pdf](https://lsjv.rlp.de/fileadmin/lsjv/Dateien/Aufgaben/Gesundheit/Oeffentliches_Gesundheitswesen/Infektionsschutzgesetz/Antrag_56_30_ifsg.pdf)

## 7. Insolvenzantragspflicht für durch die Corona-Epidemie geschädigte Unternehmen soll ausgesetzt werden

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz bereitet eine gesetzliche Regelung zur Aussetzung der Insolvenzantragspflicht vor, um Unternehmen zu schützen, die infolge der Corona-Epidemie in eine finanzielle Schieflage geraten. Als Vorbild hierfür dienen Regelungen, die anlässlich der Hochwasserkatastrophen 2002, 2013 und 2016 getroffen wurden.

Um zu vermeiden, dass betroffene Unternehmen allein deshalb einen Insolvenzantrag stellen müssen, weil die Bearbeitung von Anträgen auf öffentliche Hilfen bzw. Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlungen in der außergewöhnlichen aktuellen Lage nicht innerhalb der dreiwöchigen Insolvenzantragspflicht abgeschlossen werden können, soll daher durch eine



gesetzliche Regelung für einen Zeitraum bis zum 30.09.2020 die Insolvenzantragspflicht ausgesetzt werden. Voraussetzung für die Aussetzung soll sein, dass der Insolvenzgrund auf den Auswirkungen der Corona-Epidemie beruht und dass aufgrund einer Beantragung öffentlicher Hilfen bzw. ernsthafter Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlungen eines Antragspflichtigen begründete Aussichten auf Sanierung bestehen. Darüber hinaus soll eine Verordnungsermächtigung für das Ministerium für eine Verlängerung der Maßnahme höchstens bis zum 31.03.2021 vorgeschlagen werden.

Quelle:

[https://www.bmjv.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020/031620\\_Insolvenzantragspflicht.html](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020/031620_Insolvenzantragspflicht.html)

## **8. Beiträge zum Versorgungswerk**

Laut Information der Bayerischen Architektenversorgung vom 15. März 2020 können freiberuflich tätige Mitglieder die vorläufigen Vorauszahlungen an die aktuellen Gegebenheiten anpassen. Mitglieder, die hiervon Gebrauch machen wollen, sind aufgerufen, mit dem Versorgungswerk Kontakt aufzunehmen.

Einkommensunabhängige Untergrenze ist der Mindestbeitrag von derzeit monatlich 183,30 Euro. Auf Antrag kann dieser halbiert werden auf monatlich 91,65 Euro. Der Mindestbeitrag entspricht bei dem aktuell geltenden Beitragssatz für 2020 von 16,0% einem Jahresgewinn von 13.748,00 Euro. Um spätere Nachzahlungen zu vermeiden, ist eine möglichst realistische Gewinnannahme vorzunehmen.

Bei angestellte Mitgliedern weist das Versorgungswerk darauf hin, dass es in Bezug auf die Beitragserhebung an die Rechtsfolgen einer Befreiung gebunden ist. Das Versorgungswerk muss daher auch während der Corona-Krise Rentenversicherungsbeiträge in der gleichen Höhe erheben, die ohne die Befreiung an die gesetzliche Rentenversicherung (DRV-Bund) zu entrichten wären. Besonderheiten gelten, wenn Kurzarbeitergeld bezogen wird.

Weitere Informationen finden Sie hier:

[http://portal.versorgungskammer.de/portal/pls/portal/!PORTAL.wwpob\\_page.show? docname=12321002.PDF](http://portal.versorgungskammer.de/portal/pls/portal/!PORTAL.wwpob_page.show? docname=12321002.PDF)



## 9. Eigenen Rahmenbedingungen klären

Zur Einleitung der richtigen Schritte in der notwendigen Reihenfolge sollte Transparenz hinsichtlich der wirtschaftlichen und strukturellen Situation im Büro bestehen. Bei der Schaffung einer entsprechenden Entscheidungsgrundlage sollten u. a. folgende Faktoren bekannt sein:

- Fixe und variable Bürokosten
- Liquiditätsstand, Rücklagen
- Wirtschaftlichkeitsvorausschau
- Mitarbeiterstruktur
- Projektsituation, Ausfallrisiken
- Verträge
- Technische Ausstattung, Arbeitsfähigkeit

Auf dieser Grundlage können Szenarien entwickelt und entsprechend den dargestellten Möglichkeiten die richtigen Unterstützungsangebote in Anspruch genommen werden.

Sofern es die wirtschaftliche Lage erlaubt, könnte die freiwerdende Zeit auch für Fortbildungen genutzt werden. Die Architektenkammer Rheinland-Pfalz stellt derzeit auf digitale Angebote um. Welche Fortbildungen bereits als Webinar absolviert werden können, erfahren Sie unter folgendem Link:

[www.diearchitekten.org/x/fortbildung](http://www.diearchitekten.org/x/fortbildung)

Die Architektenkammer kann keine Haftung und Gewähr für die Angaben und die unter den Links aufgeführten Angaben übernehmen.

Stand: 26. März 2020

Architektenkammer Rheinland-Pfalz  
Hindenburgplatz 6  
55118 Mainz  
Telefon: 06131-99 60 0  
Telefax: 06131-61 49 26  
E-Mail: [lgs@akrp.de](mailto:lgs@akrp.de)